Entwurf für die Anpassung des Österreichischen Corporate Governance Kodex aufgrund der Änderung des Börsegesetzes (BGBI. I 19/2007)

63. Die Gesellschaft erstellt den Konzernabschluss und den im Halbjahresfinanzbericht enthaltenen verkürzten Konzernzwischenbericht nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie von der EU übernommen wurden.

Jahresfinanzberichte sind spätestens vier Monate, Halbjahresfinanzberichte spätestens zwei Monate nach Ende der Berichtsperiode zu veröffentlichen.

Erstellt die Gesellschaft Quartalsberichte für das erste und dritte Quartal gemäß IFRS, so sind diese spätestens 60 Tage nach Ende der Berichtsperiode zu veröffentlichen.

Für den Fall, dass die Gesellschaft keine Quartalsberichte gemäß IFRS erstellt, sind Zwischenmitteilungen über das erste und dritte Quartal spätestens sechs Wochen nach Ende der Berichtsperiode zu veröffentlichen.

64. Die Gesellschaft erstellt ihre Quartalsberichte nach den International Financial Reporting Standards, wie sie von der EU übernommen wurden (IAS 34).

C

Im Rahmen der Jahres- und Zwischenberichterstattung erläutert der Vorstand wesentliche Änderungen oder Abweichungen sowie deren Ursachen und Auswirkungen für das laufende bzw. folgende Geschäftsjahr sowie wesentliche Abweichungen von bisher veröffentlichten Umsatz-, Gewinnund Strategiezielen.

- 65. Das Unternehmen etabliert über die gesetzlichen Mindesterfordernisse C hinaus eine externe Kommunikation, die insbesondere durch die Nutzung der Website der Gesellschaft die Informationsbedürfnisse zeitnah und ausreichend deckt. Dabei stellt die Gesellschaft sämtliche neuen Tatsachen, die sie Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitteilt, zeitgleich allen Aktionären zur Verfügung.
- **66.** Die Gesellschaft veröffentlicht Jahresfinanzberichte, Halbjahresfinanzberichte und alle anderen Zwischenberichte in deutscher und englischer Sprache und macht diese auf der Website der Gesellschaft verfügbar. Der im Jahresfinanzbericht enthaltene unternehmensrechtliche Jahresabschluss ist zeitgleich lediglich in deutscher Sprache zu veröffentlichen und verfügbar zu machen.¹

_

¹ Die Sprach- und Drittlandsregelung gemäß § 85 BörseG bleibt davon unberührt.